



**Ergebnisbericht der**  
**29. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses**  
**9. Sitzung des**  
**Fachausschusses Finanzberichterstattung**  
**9. Sitzung des**  
**Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung**  
vom 12. September und 13. September 2022

---

*Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:*

**29. Sitzung Gemeinsamer FA**

- Update Intangibles
- Update ESAP
- IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy

**9. Sitzung FA FB**

- Vorbereitung ASAF-Meeting vom September 2022
- Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland
- DRS 21 Zuwendungen/Zuschüsse

**9. Sitzung FA NB**

- Update ISSB-Aktivitäten – IFRS Standards
- Update EFRAG Aktivitäten zu ESRS (SR Board)

- Update EFRAG Aktivitäten zu ESRS (SR TEG)
- 

**Gemeinsamer FA: Update Intangibles**

Der GFA wird über aktuelle Entwicklungen zu einer verbesserten Berichterstattung über immaterielle Werte informiert. Gegenstand der Erörterungen sind (1) die finalen Berichtsanforderungen gemäß der vorliegenden CSRD Trilog-Fassung, (2) das EFRAG-Forschungsprojekt „*Better Information on Intangibles*“ sowie (3) die gegenwärtigen Aktivitäten und Projekte von IASB und ISSB. Entscheidungen werden nicht erbeten.

(1) Finale Berichtsvorgaben gemäß CSRD: Künftig zu berichten sind Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens im Wesentlichen abhängt. Diese Abhängigkeit ist zu erläutern. Weiterhin sind die

Art und Weise darzustellen, in der die immateriellen Ressourcen zur Wertschöpfung des Unternehmens beitragen. Die Berichtsvorgaben sind im allgemeinen (finanziellen) Teil des Lageberichts verortet (Art. 19 statt 19a BilanzRL) und fallen damit nicht unter die ESRS. Der Überschneidungsbereich zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung bleibt in der CSRD undefiniert; in den Erwägungsgründen werden aber beispielhafte Verweise (z.B. Kompetenz und Loyalität der Mitarbeiter) aufgeführt.

(2) EFRAG-Forschungsprojekt „*Better Information on Intangibles*“: Historie, Gegenstand und Inhalt der Forschungsaktivitäten (einschließlich des Diskussionspapiers) sowie die DRSC-Stellungnahme zum Diskussionspapier und weitere DRSC-Aktivitäten werden dem GFA kurz vorgestellt. EFRAG wertet gegenwärtig die Stellungnahmen aus und wird anschließend ein Feedback Statement veröffentlichen.

(3) Aktivitäten und Projekte von IASB und ISSB: Aus der jüngsten IASB-Agendakonsultation resultiert ein künftiges IASB-Forschungsprojekt zu „*Intangible Assets*“. Mögliche Inhalte sind die Entwicklung verbesserter Angabepflichten sowie die Überprüfung des Anwendungsbereichs und eine Überarbeitung der Ansatz- und Bewertungskriterien von IAS 38. Der Projektumfang wurde noch nicht festgelegt. Das Projekt soll frühestens in zwei Jahren begonnen und in mehreren Phasen durchgeführt werden. Ferner enthält das IASB-Projekt zum *Practice Statement 1 „Management Commentary“* u.a. Inhalte zur Berichterstattung über immaterielle Werte. Beide Projekte weisen Bezüge und Überschneidungen zu künftigen ISSB-Aktivitäten auf. Diese müssen allerdings erst noch im Rahmen der ausstehenden ISSB-Agendakonsultation definiert werden.

---

### **Gemeinsamer FA: Update ESAP**

Der GFA wird über den aktuellen Stand des EU-Legislativvorschlags zur Errichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmens- und Produktdaten (*European Single Access Point*, ESAP) informiert. Insb. werden die wesentlichen Inhalte des Stand-

punkts des Europäischen Rats vom 29. Juni 2022 vorgestellt.

Der GFA erörtert den Standpunkt des Europäischen Rats. Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Legislativvorschlag der Europäischen Kommission vom 25. November 2021 sind im Hinblick auf folgende Aspekte festzustellen:

- Zeitplan der ESAP-Errichtung,
- Überwachung sowie Berichterstattung über die Funktionsweise von ESAP,
- Architektur der Datenübermittlung an ESAP,
- Finanzierung von ESAP und
- Rahmenbedingungen für die Übermittlung von freiwilligen Informationen.

Beschlüsse werden nicht gefasst. Der GFA wird über den weiteren Verlauf der politischen Verhandlungen zum Legislativvorschlag informiert werden.

---

### **Gemeinsamer FA: IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy**

Michael Zimonyi, Mitglied des Mitarbeiterstabs der IFRS Foundation, präsentiert dem GFA die Überlegungen des ISSB-Mitarbeiterstabs zur Entwicklung einer Taxonomie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (derzeitiger Umfang: IFRS S1 und S2). Dazu hat der ISSB-Mitarbeiterstab Fragen zur Konsultation veröffentlicht. Die Konsultation endet am 30. September 2022. Der ISSB wird sich nach Verabschiedung der finalen IFRS S1 und S2 mit der Ausgestaltung der *Sustainability Taxonomy* befassen und dazu einen entsprechenden ISSB-Entwurf zur Konsultation veröffentlichen (in 2023).

Ziel ist, die *Sustainability Taxonomy* zeitnah im Anschluss an die Finalisierung von IFRS S1 und S2 fertigzustellen. Sie soll die weltweite Nutzung von und den Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten erleichtern und damit Investitionsentscheidungen zugänglicher und nützlicher machen. Die Fragen der Konsultation betreffen sowohl allgemeine Aspekte zu

Struktur und Ausgestaltung der digital verfügbaren Informationen / Datenpunkte als auch Detailfragen (bspw. zur Ebene, auf der Datenpunkte getaggt werden sollen). Eine grundlegende Überlegung betrifft die Frage der Konsistenz / Übereinstimmung mit der IFRS-Taxonomie des IASB (separate oder gemeinsame Taxonomie).

Der GFA wird über die derzeitigen Vorschläge unterrichtet und diskutiert ausgewählte Aspekte. Es wird entschieden, in dieser Phase zu diesem Konsultationspapier noch keine Stellungnahme abzugeben.

---

### **FA FB: Vorbereitung ASAF-Meeting vom September 2022**

Der FA FB wird über die Themen der kommenden ASAF-Sitzung informiert.

Zum Projekt „*Subsidiaries without public accountability*“ steht zum ersten der Zweck des bislang vorgesehenen Kriteriums „*available for public use*“ zur Diskussion. Der IASB erwägt, dieses Kriterium nunmehr zu streichen. Der FA stimmt dem vorläufig zu. Zum zweiten sollen die ASAF-Mitglieder das Feedback zu Umfang und Struktur der vorgesehenen Anhangangaben diskutieren. Trotz allgemeiner Zustimmung enthielt das Feedback Vorschläge für ausgewählte Ergänzungen und für einige Streichungen. Der FA stimmt dem weiteren Vorgehen des IASB diesbezüglich zu und hat darüber hinaus keine Anmerkungen. Drittens soll im ASAF die Gesamtstruktur des Standards, insb. Appendix A sowie Fußnoten, nochmals erörtert werden. In der DRSC-Stellungnahme wurden weder ein Appendix noch Fußnoten befürwortet. Hingegen wurde eine gesamthafte Zusammenstellung sämtlicher Ansatz-, Bewertungs- und Ausweis- und Angabevorschriften in einem separaten geschlossen Dokument für Tochterunternehmen (i.S.d. Standardentwurfs) angeregt. Diese Meinung bekräftigt der FA nochmals.

Zum PIR zu IFRS 9 (Teil 2 / Impairment) wird der FA zunächst über den Status des Review bzw. dessen zeitliche Einordnung unterrichtet. Inhaltlich sollen derzeit Themen gesammelt werden, ehe der IASB die Konsultationsphase dieses PIR startet (derzeit für Q2/2023 avi-

siert). Das DRSC erhielt in den Jahren seit IFRS 9-Verabschiedung nur von wenigen Anwendungsfragen oder Problemstellungen Kenntnis. Aus dem FA wird geäußert, dass primär in der Bankenbranche (aber auch darüber hinaus) keine Anwendungsfragen existieren, die im Rahmen dieses PIR zur Diskussion gestellt werden sollten. Auch hat sich die einstige Befürchtung von erheblichen Zuführungen zur Risikovorsorge (m.a.W. Wertminderungen) infolge der IFRS 9-Anwendung nicht bestätigt. In der Praxis wurden Wege einer aussagefähigen Bilanzierung gefunden, die im Rahmen der bestehenden Flexibilität bei der Anwendung der Impairmentvorschriften (z.B. „*management overlays*“) möglich sind – und erhalten bleiben sollten. Fazit ist, dass die Neuregelungen grundsätzlich wie beabsichtigt „funktionieren“. Auch in der Versicherungsbranche sind derzeit keine Anwendungsprobleme bekannt. Abschließend wird geäußert, dass eine etwaige weitere Diskussion zu EK at FV-OCI und Recycling – trotz der potenziellen Notwendigkeit von Wertminderungsvorschriften – nicht im PiR zu IFRS 9 Teil 2 stattfinden sollte.

Zum Projekt „*Rate-regulated Activities*“ wird der FA über die jüngsten IASB-Befassungen informiert. Dabei wurden vier bislang fragliche oder strittige Aspekte (Definition des Begriffs „Kunde“, Wechselwirkung mit IFRS 9, Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung, regulatorische Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert) geklärt. Die Anmerkungen in der DRSC-Stellungnahme zu den letzten beiden Aspekten, insb. zur regulatorischen Rendite auf Anlagen in Bau als größter Kritikpunkt des DRSC, wurden erfreulicherweise vollständig aufgegriffen. Auch die DRSC-AG hatte keine weiteren Anmerkungen zu den jüngsten vorläufigen IASB-Entscheidungen an die Geschäftsstelle herangetragen. Der FA begrüßt diese Entscheidungen und hat ebenfalls keine weiteren Anmerkungen.

---

### **FA FB: Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland**

Der FA erörtert das DRSC-Vorhaben, eine Evaluation zur bisherigen Anwendung und

(hypothetischen) befreienden Anwendung der IFRS in Einzelabschlüssen durchzuführen. Grundziel ist, ein allgemeines Stimmungsbild sowie Argumente dafür oder dagegen zu erheben. Um die Evaluierung und den zugehörigen Fragebogen zu konkretisieren, wird der FA um Rückmeldung zu mehreren Fragen gebeten.

Zur „Zwecksetzung“ stimmt der FA den bisherigen Vorschlägen zu.

Zu „Design und Rahmensetzung“ wird aus dem FA darauf hingewiesen, dass eine konkrete Szenariobeschreibung das Antwortverhalten beeinflussen dürfte. Insb. wird herausgestellt, dass für reine HGB-Bilanzierer (ohne bisherige Berührung mit IFRS) entscheidend wäre, ob ein potenzieller IFRS-Einzelabschluss eine Erleichterung oder zumindest keinerlei Mehrbelastung mit sich bringt. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, dass selbst bei optionaler Anwendungsmöglichkeit faktische Zwänge am Markt zur Nutzung einer IFRS-Option entstehen könnten. Der FA diskutiert deshalb sehr intensiv, ob ein Szenario (oder ggf. mehrere Szenarien) im Fragebogen konkretisiert werden sollte(n) – und inwieweit das die Befragten gewollt oder ungewollt beeinflusst. Es werden diesbezüglich sowohl Vor- als auch Nachteile einer Konkretisierung erörtert.

Zu „Adressaten“ wird erörtert, ob nur bestimmte (und wenn ja, welche) Adressaten bzw. Unternehmen im Fokus stehen und befragt werden sollen. Es wird geäußert, dass auch eine große Bandbreite an Adressaten einbezogen werden könnte, wobei dann aber Details über die antwortenden Unternehmen erfragt werden müssen, um deren Antworten einordnen zu können. Bspw. könnten Erfahrung/Berührung mit IFRS, Gesellschaftsform oder Kreis der Kapitalgeber für das Unternehmen (und seine Antwort) entscheidend sein, ob dieses IFRS im Einzelabschluss erstrebenswert findet oder nicht. Insgesamt müsste – zuvor – festgelegt werden, welcher Unternehmenskreis angesprochen wird; davon hängt mutmaßlich ab, welche konkreten Fragen passend sind und daher gestellt werden sollen.

Ferner hinterfragt der FA, ob und inwieweit eine Evaluation per allgemeinem Fragebogen

vorteilhaft ist, denn auch anderweitige Formen der Befragung (Diskussionsrunden, Workshops, strukturierte Interviews) könnten erkenntnisreich sein und sogar den Vorteil der wechselseitigen Interaktion bieten. Zum weiteren Vorgehen wird deshalb ein zweistufiges Verfahren angeregt. In einem ersten Schritt sollten alle ausgewählten Stakeholdergruppen über strukturierte Interviews oder über Diskussionsforen befragt werden. In Abhängigkeit der Rückmeldungen soll dann zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden, in welcher Form ein öffentlicher Fragenkatalog zur allgemeinen Konsultation gestellt werden kann.

Des Weiteren sollen die Entwicklungen im Kontext der Initiative zur OECD-Mindestbesteuerung (BEPS Pillar II) und ihre Auswirkungen auf die Verbreitung der IFRS (als eine Bemessungsgrundlage der Mindestbesteuerung) weiter eng verfolgt werden.

---

#### **FA FB: DRS 21 Zuwendungen/Zuschüsse**

Der FA FB setzt seine Erörterung zum Ausweis von Zahlungsströmen aus erhaltenen (bzw. gewährten) Zuwendungen/Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 *Kapitalflussrechnung* fort. Dem FA FB wird der Entwurf einer Änderung an DRS 21 (nebst Begründung) zur Diskussion vorgelegt, den die DRSC-Geschäftsstelle basierend auf den Erörterungen des FA FB entworfen hat. Neben sprachlichen Änderungen beschließt der FA FB vorläufig, dass

- eine explizite Regelung in DRS 21 zum Ausweis von Zahlungsströmen aus Cash Pool-Vereinbarungen aufgenommen werden soll, insbesondere für den Fall, dass *Cash Pool*-Forderungen nicht in den Finanzmittelfonds einbezogen werden;
- in die Begründung eine Erläuterung aufgenommen werden sollte, dass Rückzahlungen von Zuwendungen bzw. Zuschüssen dem Tätigkeitsbereich zuzuordnen sind, in dem die originäre Einzahlung aus dem Erhalt des Zuschusses ausgewiesen wurde;
- in die Begründung eine Erläuterung aufgenommen werden sollte, dass DRS 21 keine

spezifischen Regelungen für den Ausweis von Zuschüssen aus Sicht der öffentlichen Hand als Zuschussgeber enthält; und

- ein klarstellender Hinweis aufgenommen werden sollte, dass in Bezug auf den Ausweis für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen – unter Beachtung der jeweiligen geschäftsmodell-spezifischen Regelungen (vgl. Anlage 2 und Anlage 3) – eine abweichende Zuordnung auf die Tätigkeitsbereiche angezeigt sein kann.

Der vorgelegte Entwurf einer Änderung an DRS 21 ist entsprechend zu überarbeiten.

Darüber hinaus wird der FA FB über weitere Fragestellungen zu DRS 21 informiert, die die DRSC-Geschäftsstelle im Zuge des Projekts zur Überarbeitung von DRS 21 erhalten hat. Diese Fragestellungen beschäftigen sich mit:

1. der Technik der (indirekten) Ermittlung des auf den Konzern entfallenden Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit bei Erstkonsolidierung eines unterjährig erworbenen Tochterunternehmens,
2. dem Ausweis von Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb (bzw. dem Verkauf) von Anteilen eines Tochterunternehmens im Hinblick auf die im Rahmen des Unternehmenserwerbs übernommenen (bzw. veräußerten) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie
3. dem Ausweis von Ertragsteuerzahlungen bei indirekter Darstellung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

Der FA FB beschließt vorläufig, sich in seiner nächsten Sitzung eingehender mit dem Ausweis von Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb (bzw. dem Verkauf) von Anteilen eines Tochterunternehmens zu beschäftigen und ggf. eine klarstellende Änderung an Tz. 43 in DRS 21 vorzunehmen. Im Hinblick auf die beiden weiteren Fragestellungen besteht nach Ansicht des FA FB kein Regelungsbedarf, da diese Fragestellungen in der Kommentarliteratur diskutiert werden und keine divergierende Handhabung in der Praxis festzustellen sei.

Der FA FB wird seine Diskussion zur Überarbeitung von DRS 21 in seiner nächsten Sitzung fortsetzen.

---

## **FA NB: Update ISSB-Aktivitäten – IFRS SDS**

Der FA NB wird über die laufenden Aktivitäten des ISSB informiert. Gegenstand sind (1) die Finalisierung von IFRS S1 *General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information* und IFRS S2 *Climate-related Disclosures*, (2) die bevorstehende ISSB-Agendakonsultation sowie (3) Entwicklung einer *IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy*. Ferner wird auf die Entwicklung branchenspezifischer Standards auf Basis der bestehenden SASB-Standards eingegangen.

Zu (1) Finalisierung von IFRS S1 und IFRS S2: Erste Rückmeldungen zu den Standardentwürfen waren Gegenstand der konstitutiven ISSB-Sitzung im Juli 2022. Der FA NB erhält einen Ausblick auf die anstehenden *Redeliberations* zu IFRS S1 und S2 anhand der Sitzungspapiere für die ISSB-Sitzung im September 2022. Die Veröffentlichung der finalen Standards wird Anfang 2023 erwartet.

Zu (2) ISSB-Agendakonsultation: Der ISSB plant seine erste öffentliche Agendakonsultation, die vsl. Anfang 2023 startet. Die Sitzungsunterlagen der ISSB-Sitzung vom Juli 2022 geben einen ersten Einblick in mögliche Inhalte. Hierzu zählen umfassende Themen (z.B. Biologische Vielfalt, Kreislaufwirtschaft und wirtschaftliche Ungleichheit), branchenbezogene Anforderungen (in Anlehnung an das Projektportfolio des SASB) sowie mögliche Projekte in Verbindung mit dem IASB (wie z.B. *Management Commentary* und *Intangible Assets*).

Zu (3) *IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy*: Die Taxonomie ist Gegenstand eines separaten Tagesordnungspunkts der 29. Sitzung des GFA.

---

## FA FB: Update EFRAG Aktivitäten zu ESRS (SR Board)

Der FA NB wird über aktuelle Aktivitäten der EFRAG bzgl. der ESRS informiert. Derzeit findet die Auswertung der Konsultation der sektorübergreifenden ED ESRS statt, an die sich die Finalisierung der sektorübergreifenden ESRS anschließen wird. Auf Arbeitsebene fanden zudem Gespräche zwischen Vertretern der EFRAG und des ISSB statt, bei denen die Harmonisierung der jeweiligen bisherigen Standardentwürfe diskutiert wurde. Ein Thema war hier u.a. die Angleichung von Strukturen und Definitionen. Der Dialog soll fortgesetzt werden. Diesbezüglich hat der EFRAG SR Board entschieden, ESRS 1 (General principles) und ESRS 2 (General, strategy, governance, and materiality assessment) an IFRS S1 (General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information) umfänglich anzugleichen.

Neben der Finalisierung der sektorübergreifenden ED ESRS haben erste Arbeiten an sektorspezifischen ED ESRS begonnen, die in mehreren Paketen konsultiert werden sollen. Das erste Paket sektorspezifischer Standardentwürfe soll 2023 zur Konsultation gestellt werden und umfasst zehn Standards. Diese lehnen sich an sektorspezifische Berichtsstandards der GRI an und umfassen teils verwandte Branchen.

Weitere ESRS für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Drittstaatenunternehmen sind in Planung. Zudem soll EFRAG die Taxonomie zur digitalen Berichterstattung erarbeiten.

---

## FA NB: Update EFRAG Aktivitäten zu ESRS (SR TEG)

Der FA NB wird über die Sitzungen der SR TEG der letzten Monate informiert. Gegenstand der Diskussionen in der TEG waren u.a. die Angleichung der ESRS-Anforderungen an die Standardentwürfe des ISSB und die widerlegbare Vermutung über die Wesentlichkeit der Anforderungen (*rebuttable presumption*). Der FA drückt wiederholt sein Bedauern darüber aus, dass die vollständige Integration der

Nachhaltigkeitsangaben in den Lagebericht durch die CSRD nicht vorgesehen ist.

Der FA wird außerdem über die zweite Phase der Standardsetzung informiert, die neben den ersten sektorspezifischen Standards u.a. Standards für kapitalmarktorientierte KMUs und Standards für Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU beinhalten soll. Dabei wird die Orientierung an den sektorspezifischen Arbeiten der GRI positiv gewürdigt.

Abschließend präsentiert der DRSC-Mitarbeiterstab Auszüge aus der vorläufigen Auswertung der Rückmeldungen zur Konsultation über die 13 im März 2022 veröffentlichten Standardentwürfe der EFRAG PTF-ESRS.

---

### Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Joachimsthaler Str. 34  
10719 Berlin  
Tel 030-206412-0  
Fax 030-206412-15  
Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

### Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2021 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten